

## **Organisationssatzung für das „Internationale Zentrum“ der Fachhochschule Kiel vom 8. Mai 2012**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. April 2012 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 26. April 2012 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Internationales Zentrum“ der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Zusammenarbeit der Glieder des „Internationalen Zentrums“. Glieder sind das:

- International Office (Stabsstelle der Zentralverwaltung)
- Studienkolleg
- Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (im Folgenden „ZSIK“ genannt)

### **§ 2 Leitung**

- (1) Die Leitung des „Internationalen Zentrums“ liegt bei einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.
- (2) Zur Unterstützung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten findet regelmäßig, mindestens zwei Mal im Semester eine Sitzung der Leitungsrunde statt. Der Leitungsrunde gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten an:
  - a) eine Person aus der Leitung des International Office,
  - b) eine Person aus der Leitung des Studienkollegs,
  - c) eine Person aus der Leitung des ZSIK.
- (3) Zu den Aufgaben der Leitungsrunde gehören:
  - a) Vorbereitung von Haushaltsansätzen für die Haushaltsabteilung und den ZHP,
  - b) Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten,
  - c) Klärung von Organisationsfragen im Zusammenhang mit der Lehre,
  - d) Optimierung der räumlichen und sachlichen Ressourcen des „Internationalen Zentrums“.

### **§ 3 Beirat**

- (1) Das „Internationale Zentrum“ erhält einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) einer Auslandsbeauftragten/eines Auslandsbeauftragten der jeweiligen

- Fachbereiche,
- b) der oder dem Auslandsbeauftragten des AStA,
  - c) einer Person aus der Leitung des International Office,
  - d) einer Person aus der Leitung des Studienkollegs,
  - e) einer Person aus der Leitung des ZSIK.
- (2) Der Beirat tritt unter dem Vorsitz einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten zusammen.
  - (3) Der Beirat unterstützt die Leitung des „Internationalen Zentrums“ bei
    - a) der Erstellung von Anmeldungen zum Haushalt der Hochschule,
    - b) der Koordinierung der Auslandsaktivitäten unter den Fachbereichen und zwischen den organisatorischen Einheiten der Hochschule,
    - c) dem Informationsfluss zwischen allen Personen der Hochschule, die sich für die internationalen Aktivitäten der Hochschule interessieren und einsetzen,
    - d) dem Aufbau englischsprachiger Lehre an der Hochschule.
  - (4) Der Beirat berät die Leitung des „Internationalen Zentrums“ bei
    - a) dem Abschluss von Verträgen mit ausländischen Hochschulen,
    - b) der Beantragung von Projektgeldern für internationale Aktivitäten,
    - c) der Schwerpunktsetzung von Auslandskontakten,
    - d) der Einrichtung bi- oder multilateraler Studiengänge.
  - (5) Der Beirat berät den Präsidenten im Vorfeld des Abschlusses von Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen.
  - (6) Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Semester. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das dem Präsidium vorgelegt wird.

#### **§ 4 Ressourcen**

- (1) Die Glieder verfügen über getrennte Haushaltsmittel und Personalstellen im Rahmen des Haushaltes für die Hochschule.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet über ihre bzw. seine im Haushalt ausgewiesenen Verfügungsmittel.
- (3) Für die Lehrräume des ersten Bauabschnitts hat das Studienkolleg das Erstbelegungsrecht.
- (4) Für die Lehrräume des zweiten Bauabschnitts hat das ZSIK das Erstbelegungsrecht.
- (5) Dem International Office wird ausreichend Raum gewährt, um eigene Veranstaltungen im „Internationalen Zentrums“ anzubieten.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 8. Mai 2012  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -